

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 70 (1987)
Heft: 7

Artikel: Hat sich die katholische Kirche wirklich gewandelt? : Das neue katholische Kirchengesetzbuch
Autor: R.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

70. Jahrgang
Nr. 7 Juli 1987

Jahresabonnement: Schweiz: Fr. 16.–
Ausland: Fr. 20.– + Porto
Probeabonnement 3 Monate gratis

Hat sich die katholische Kirche wirklich gewandelt?

Das neue katholische Kirchengesetzbuch

Das II. Vatikanische Konzil hat allenthalben grosse Hoffnung auf einen völligen Wandel der katholischen Kirche geweckt, vor allem auf einen Verzicht auf die Machtstrukturen, das Machtdenken der Hierarchen. Diese Hoffnungen machten aber bald einer breiten Resignation Platz. Vollends löste die Publikation des neuen Kirchlichen Gesetzbuches vielerorts geradezu eine Konsternation aus. Zwar gab es einige Lockerungen. Hingegen wurden die alten Strukturen just in den wichtigsten Punkten massiv ausgebaut. Hier erst wurde vielen klar: Die Kirche hat sich in ihrem Wesen nicht geändert. Deshalb mehren sich auch bei katholischen Autoren die erstaunlich scharfen Angriffe auf die im Codex neu verankerten Herrschaftsstrukturen der Kirche. Pfarrer Adolf Schermann spricht in seinem Buche «Woran die Kirche krankt» von Hochmutsideologie, Machtsyndrom, Macht- und Gehorsamsgefüge. Ähnlich apostrophierte Kaplan Adolf Holl sie in verschiedenen Büchern, und Professor Anton Meyer hält der Kirche in «Der zensierte Jesus» unter anderem Unterwerfung unter die Staatsideologie vor.

Für viele ist es bloss ein unbestimmtes, ungutes Gefühl, wenn sie finden, die Kirche sei die alte geblieben. Eine neutrale umfassende Analyse des Codex könnte wesentlich dazu beitragen, die Hierarchie vielleicht doch noch zu einem radikalen Umdenken, zu einem wirklichen Gesinnungswandel zu bewegen.

I.

Das neue katholische Kirchengesetzbuch (Codex iuris canonici, im folgenden einfach *Codex* genannt), in Kraft seit 1983, verdankt seine Entstehung der Liberalisierungstendenz des Papstes Johannes XXIII. So sind beispielsweise die Strafbestimmungen des Codex' wesentlich gelockert worden. Die Stellungnahme zur ökumenischen Bewegung ist – zumindest dem Wortlaut nach – recht positiv gehalten. Vor allem ist die Sprache gegenüber der früheren Fassung des Codex' konzilianter. Die Stellung der Bischöfe wurde stark aufgewertet, allerdings so, dass ihre Abhän-

gigkeit von Rom trotzdem eine fast absolute geblieben ist. Verschiedenes, was die Konfessionen früher trennte, ist nun abgeschafft worden. Ein charakteristisches Detail der Modernisierung ist zum Beispiel der Umstand, dass die Feuerbestattung zwar weiterhin verpönt bleibt, jedoch – zwar recht verklausuliert ausgedrückt – nicht mehr verboten ist (1176/3*).

II.

Wer den Codex wirklich studiert, wird aber rasch feststellen, dass die neue Fassung in Tat und Wahrheit weit hinter den Erwartungen fortschrittlicher Katholiken zurückgeblieben ist. An den bisherigen Grundlagen und am Selbstverständnis der katholischen Kirche ist auch mit dem neuen Codex nichts Grund-

sätzliches geändert worden. Es wäre übrigens falsch zu glauben, alles, was nicht mehr im Codex enthalten ist, sei aufgehoben (vgl. Seite II der Vorrede). Die vorgenommenen Änderungen erweisen sich zum Teil eher als reine Kosmetik. Just die Fundamente, auf die es vor allem ankommt, sind geblieben; aber auch manch anderes blieb bestehen, das für die katholische Kirche charakteristisch war. Sie hat sogar an vielen weniger fundamentalen Positionen festgehalten, von denen sie weiss, dass sie damit zum Beispiel im protestantischen Lager wenig Gegenliebe findet. Ob und inwieweit eine wesentliche Wandlung der Kirche ein-

So widersinnig es auch klingen mag, der eigentlich Verantwortliche für die Wirkung einer Information ist nicht der, welcher informiert, sondern, derjenige, der informiert wird.

Nathalie Sarraute

*) Wo in diesem Text bloss Zahlen stehen, sind damit die *Canones* gemeint, die unseren Paragraphen oder Artikeln entsprechen. Die Zahl nach dem Schrägstrich bezieht sich auf den jeweiligen Absatz, in den *Canones* mit § bezeichnet.

Aus dem Inhalt

Das neue katholische Kirchengesetzbuch	49–53
Die Frau in der Kirche	53
Scientology-Kirche: Unsaubere Geschäfte	55

getreten ist, ist allerdings aus dem Codex allein nur in beschränktem Masse auszumachen. Ein abschliessendes Urteil lässt sich darüber nur bilden, wenn neben dem Codex auch die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils (1963–1965) konsultiert werden, die ja auch die Grundlage des Codex' bildeten. Deshalb nehmen die nachstehenden Feststellungen immer etwa auch Bezug auf jene Konzilsbeschlüsse, die uns im «Kleinen Konzilskompendium», herausgegeben von den Jesuiten Karl Rahner und Herbert Vorgrimmler, vorliegen (im folgenden bloss mit dem Namen *Rahner* zitiert). Im folgenden Überblick soll nun gezeigt werden, dass die katholische Kirche auch nach dem neuen Codex ganz die alte geblieben ist.

Die einzige wahre Kirche

1. So versteht sich die Kirche nach dem neuen Codex nach wie vor *als die allein wahre christliche Kirche*, im Besitz der allein wirklich seligmachenden Religion, als das – wie der Codex sagt – «universale sacramentum salutis» = Quelle des Heils für alle Menschen (204/2 sowie Inkraftsetzungsdokument Seite XII und allenthalben). Zwar gesteht die Kirche heute gnädigerweise zu, dass auch andere Religionen «nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen», die die katholische Kirche verkündet. Aber sowohl im Codex selbst als auch – noch deutlicher – in den Konzilsbeschlüssen wird der alleinseligmachende Charakter der katholischen Religion erneut mit aller Schärfe betont. So kann zum Beispiel das Ziel der Ökumene aus der Sicht der katholischen Kirche nur in der Rückkehr aller «getrennten Brüder» in den Schoß der allein wahren katholischen Kirche bestehen (Rahner S. 232–233).

2. Die katholische Kirche versteht sich auch nach dem neuen Codex nach wie vor als die alleinige Besitzerin und Hüterin der vollen metaphysischen «Glaubenswahrheiten» (747/1).

3. Sie versteht sich auch nach dem neuen Codex – eher noch ausgeprägter als bisher – als die alleinige

Hüterin der moralischen Wahrheit (747/2). Sie allein hält sich für zuständig, zu bestimmen, was recht und gerecht ist; sie hält sich folglich auch für befugt, alle staatlichen Rechtsordnungen verbindlich zu beurteilen.

Von jeder anderen Macht unabhängig

4. Getreu dem Grundsatz des der Kirche nicht zufällig so wichtigen Apostels Paulus versteht sie sich namentlich auch den Staaten gegenüber als diejenige Instanz, die «alles beurteilt, selber aber von niemandem beurteilt wird» (1. Kor. 2/15). Sie erklärt sich gerade auch im neuen Codex als *von jeder anderen Macht unabhängig* (vgl. z.B. Vorrede S. XLV). Das ist ohne Beispiel im Staatsrecht; besser gesagt ein *staatsrechtliches Unding*, da dieser Machtanspruch zu der Souveränität des Staates in einem unlöslichen Widerspruch steht. Nach unbestrittenen Grundsätzen ist sonst jede andere Institution innerhalb bestimmter Staatsgrenzen voll und ganz den staatlichen Normen und Behörden unterstellt, und wenn eine Institution vom Staat Geld bezieht (wie dies auch bei der katholischen Kirche in grossem Umfang der Fall ist), ist es in jedem Staatsrecht erst recht eine Selbstverständlichkeit, dass sie dem Staat dafür Rechenschaft abzulegen hat. Nur die katholische Kirche wehrt sich nach wie vor mit Händen und Füssen gegen eine Pflicht zur umfassenden Rechnungsablegung dem Staate gegenüber, auch dort, wo sie vom Staate massive Mittel erhält.

5. Vor allem betont auch der neue Codex wiederum die Vision der Kirche, derzufolge ihr und nur ihr von Gott der Auftrag erteilt worden sei, überall in der Welt gegenüber allen Menschen in allen Lebensbereichen die unumschränkte Herrschaft ausüben zu müssen, beziehungsweise alles nach ihren Gesetzen zu normieren (z.B. 747).

Das Machtsyndrom

6. Die Kirche versteht diese Aufgabe als eine *strenge Verpflichtung und Sendung*. Deshalb erklärt sie

auch selber, die katholische Kirche sei ganz und gar *eine missionarische Kirche* (781). Sie fühlt sich deshalb verpflichtet, *alles zu unternehmen*, um diesen Sendungsanspruch auch zu verwirklichen, das heisst ihren Einfluss auf die ganze Welt auszuweiten, unbedingt zu verhindern, dass sie Boden verliert, und alles daranzusetzen, um immer neues Terrain zu gewinnen, um ihre Positionen zu sichern und auszubauen (vgl. statt vieler can. 791). Der Codex ist voll von Bestimmungen, die diesem Ziel dienen, so sehr, dass der Eindruck entsteht, es gehe der Kirche allzusehr um ihr ungehindertes Wachstum. Natürlich werden vor allem die Bischöfe und Ordensleute darauf verpflichtet, ihre ganze Kraft für das Wachstum der Kirche einzusetzen (z.B. 782 und 783).

Darüber hinaus wird allen katholischen Vereinen und Werken die Pflicht auferlegt, diesem Ziel zu dienen (329, 713). Auch den Eltern und Paten wird eine «sehr schwere» (gravissima) Pflicht in dieser Beziehung auferlegt (226/2, 794 i.V. mit 1136). Sie werden dabei noch besonders verpflichtet, ihre Kinder in katholischen Schulen ausbilden und erziehen zu lassen (798). Hierher gehört auch die Bestimmung, dass die Eltern streng verpflichtet sind, die Säuglinge sofort nach der Geburt taufen zu lassen (867), und dass Findlinge in jedem Fall kurzerhand katholisch getauft werden müssen (870). Auch müssen Katholiken noch als Kinder «gefirmt» und schon bei dieser Gelegenheit auf missionarischen Einsatz festgelegt werden (891 i.V. mit 879). Der neue Codex nimmt sich ganz besonders der Unterrichtsanstalten aller Stufen, besonders der Mittelschulen und Universitäten an, die er für das erwähnte Ziel in Pflicht nimmt (796 ff.). Sogar die Universitäten sollen der Glaubenspropaganda dienstbar gemacht werden (807), und selbst an nichtkatholischen Hochschulen sollen katholische Zentren errichtet werden! (813).

Katholische Vereine und fromme Werke – auch abgesehen von den spezifischen Missionswerken – werden vermehrt zur Unterstützung der katholischen Mission eingesetzt. Alle Gläubigen werden im Codex immer

wieder an ihre Pflicht ermahnt, sich für die Ausbreitung der katholischen Religion einzusetzen (210, 223, 225 ff., 327–329).

Nach wie vor eine politische Kirche

Dem erwähnten Zweck dient es vornehmlich auch, dass die katholische Kirche nach wie vor *eine politische Kirche* ist. Sie setzt die üblichen politischen Mittel ein (und erst noch mit weit grösserer Erfahrung als andere politische Mächte), wie die politischen Parteien, die «auswärtigen» Ämter und diplomatischen Vertreter allüberall, sowie ihre Informationsstellen. Die katholischen Laien werden eindringlich zur «katholischen Aktion», zum «Apostolat», verpflichtet und dafür in jeder Weise ausgerüstet.

«Politisch durch und durch, verkündet sie (die katholische Kirche) unentwegt, dass sie mit Politik nichts zu schaffen habe.» So der katholische Theologe Adolf Holl in «Universale Religion», Herrischried, Nr. 9/1986, S. 17.)

Besonderes Gewicht legt der neue Codex naturgemäss auf die Bemühungen um die Massenmedien, da selbstverständlich auch die katholische Kirche weiss: Wer die Massenmedien hat, hat die Macht (822 ff.). Zensur (z.B. 823) und Boykott nicht-genehmer Zeitungen und Zeitschriften (831 und 823/1 Satz 1) werden als Druckmittel nicht verschmäht.

Die katholische Kirche ist mithin nach wie vor eine proselytische Kirche, in der heute nicht mehr nur die Kleriker, sondern vermehrt auch alle Gläubigen angehalten werden, bei jeder Gelegenheit für die Kirche zu werben.

Zensur und Boykott

7. Mit den berüchtigten Modernisierendekreten hat die katholische Kirche noch um die Jahrhundertwende die bürgerlichen *Freiheitsrechte*, im besonderen auch die Religionsfreiheit, aber auch die Staatsform der

Demokratie in Grund und Boden hinein verdammt und als Gottlosigkeit gebrandmarkt.

Das ist wohl der Punkt, der vor allem die Politiker interessieren dürfte. Die meisten von ihnen sind überzeugt, die katholische Kirche habe sich gerade in dieser Beziehung grundlegend gewandelt. Tatsächlich betont der neue Codex die Gleichheit aller Gläubigen, ja aller Menschen (Vorrede S. XLIII sowie can. 208, Rahner 475) sowie die Menschenwürde, die Religionsfreiheit und ganz allgemein die Rechte der Bürger. Was die Religionsfreiheit anbelangt, hat das Konzil mit der sogenannten «Erklärung über die Religionsfreiheit» eine gewisse Wende vollzogen und anscheinend ein Signal gesetzt. Man hört daher nicht selten, die katholische Kirche profiliere sich heute geradezu als *Vorkämpferin der Menschenrechte, der Freiheitsrechte und der Würde der menschlichen Person*. Die Politiker und manche Zeitungsleute übersehen aber, dass der neue Codex gerade auch jene Grundrechte der Menschen immer noch teilweise aufs schwerste missachtet und verletzt, wovon aber viele Politiker und Zeitungsmacher einfach die Augen verschliessen:

Was zum Beispiel die *Religionsfreiheit* anbelangt, bestätigt der katholische Kirchenrechtler Knut Walf («Ostschweiz», 16. 10. 1982), dass die Kirche mit ihrer Religionsfreiheit *nur die Freiheit der Kirche und die Freiheit der Gläubigen, katholisch zu sein, proklamiert, aber keineswegs eine allgemeine Religionsfreiheit*, ja dass sie die Religionsfreiheit ihrer Gläubigen sogar total verneint. Sogar im Konzil ist auf die penible Situation hingewiesen worden, dass die Kirche in jenen Staaten, in denen sie sich in einer Minderheitsstellung befinde, die religiöse Freiheit fordere, in mehrheitlich katholischen Ländern aber den Bürgern die gleiche Freiheit verweigere («Ostschweiz», 16. 10. 1982).

Von ihren Gläubigen verlangt die Kirche nämlich erneut und mit unverminderter Schärfe den *Glaubensgehorsam* gegenüber der Hierarchie beziehungsweise auch jedes der unteren Hierarchen gegenüber dem

übergeordneten (vgl. 212, 227, 386, besonders auch 752 ff.). Zitat:

Can. 212 § 1

«Was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, haben die Gläubigen im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen.»

Aber auch in den Konzilskonstitutionen über die Kirche und über die Bischöfe wird der Glaubensgehorsam noch und noch betont.

Hierher gehört auch, dass Katholiken die Bibel nach wie vor nur mit kirchlichen Anmerkungen lesen dürfen (825). Häretiker und Schismatiker (gemäss 751 jene, die sich weigern, sich dem Papst zu unterordnen) und erst recht Apostaten (= Abtrünnige) werden von der Kirche nach wie vor mit kirchlichen Strafen bedroht, auch wenn diese im neuen Codex etwas weniger schroff formuliert sind (vgl. 1364 ff. und 1371). Die Kirche nimmt für sich nach wie vor das Recht in Anspruch, Ungehorsame zu «beugen» («coercere» = «Zwang ausüben»), wie sie es selber formuliert (1311).

Mit der Religionsfreiheit unvereinbar sind sodann die bereits erwähnte strenge Pflicht der Eltern, die Säuglinge sofort nach der Geburt taufen zu lassen (867) und die – ebenfalls bereits angeführte – undifferenzierte Pflicht, Findelkinder katholisch zu taufen (870). Bei Todesgefahr darf jedes Kind, auch nichtkatholischer Eltern, sogar gegen deren Willen, katholisch getauft werden (868/2)!

Katholik auf Lebenszeit

Ebenso freiheitswidrig ist die Bestimmung, wonach ein einmal getaufter Katholik nie mehr gültig aus der Kirche austreten kann (849). (Die Praxis ist nur eine widerwillige Konzession an die heutige Rechtsordnung, die die Kirche zu ihrem Unwillen nicht ändern kann; am Prinzip wird jedoch eisern festgehalten: Dogmatisch gibt es keinen Kirchenaustritt.)

Schlecht verträglich mit der proklamierten Religionsfreiheit, beziehungsweise mit dem Recht der freien

Meinungsäusserung, ist es auch, dass den katholischen Hochschuldozenten nur eine «gerechte Lehrfreiheit» (*iusta libertas*) eingeräumt wird (218), wobei die Kontrolle darüber, wer lehrt und was er lehrt, im neuen Codex noch massiv verschärft und gesichert worden ist (vgl. z. B. 810).

Und was die *Gleichheit aller Menschen* betrifft, die gerade der heutige Papst ebenfalls gern proklamiert, gilt dieses Prinzip der Kirche nur für andere, niemals für sie selber. Bei ihr selber ist diese Gleichheit keineswegs durchgeführt, wenn man nur schon an die hierarchische Struktur denkt, und unter anderem daran, wie in den Konstitutionen des II. Vatikanischen Konzils der unendliche Unterschied zwischen einem Priester und einem Laien formuliert worden ist, besonders in der Konstitution über die Kirche (vgl. dort z. B. die Nummern 24–28). Dazu kommt noch die Ungleichheit von Mann und Frau, indem einer Frau der Zugang zur Hierarchie nach wie vor pickelhart versperrt wird (230 und 1024).

Und was die *übrigen Menschenrechte* und die *Würde der menschlichen Persönlichkeit* anbelangt (vgl. dazu z. B. 768/2), ist auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

– Die nicht der Hierarchie angehörenden Menschen sind *Schafe*, die «geweidet» werden müssen; sie müssen sich von der Hierarchie absolut führen, überwachen, seelsorgerisch betreuen, behüten und von der Kirche erziehen lassen (794, 1008).

– Die Kinder werden ohne wirkliche eigene Entscheidung zur Erstkommunion und damit auch zur *Beichte* veranlasst und gefirmt, was das Versprechen in sich schliesst, für die Kirche und den katholischen Glauben zu werben (914). Faktisch läuft das auf einen indirekten Zwang hinaus, sich auf den katholischen Glauben festzulegen.

– Ferner – besonders wichtig –: den Klerikern ist das Eingehen einer Ehe (ein Menschenrecht) nach wie vor in aller Form und nachdrücklich verboten (277); ja, wer auch nur versucht, eine Ehe einzugehen, wird als weihenunfähig erklärt (194).

– Einem protestantischen Pfarrer, der eine Mischtrauung vornimmt, wird vom Codex *implicite* zugemutet, die Höherbewertung der katholischen Religion anzuerkennen (1125), wobei zu bemerken ist, dass Mischehen nach wie vor grundsätzlich verboten sind (1124), es sei denn, der katholische Teil verpflichte sich aufrichtig und in Kenntnis des anderen Teils, alles zu tun, damit ihre Kinder katholisch getauft und erzogen werden (1125).

– Der Codex sieht nach wie vor ewige und grundsätzlich unauflöslliche Gelübde der Ordensleute vor (691), was unserem Persönlichkeitsrecht widerspricht. Der Verpflichtete kann nicht frei austreten, sondern die Hierarchie nur aus sehr schwerwiegenden Gründen um einen Dispens, das heisst um Gnade bitten.

– Die Ordensleute verzichten mit der Profess verbindlich auf die Verwaltung ihres Vermögens (668). Ihr Testament dürfen und können sie nur mit Zustimmung ihres Oberen ändern (668,2).

– Der Ortsordinarius ist, ohne Rücksicht auf den Willen des Verfügenden, Willensvollstrecker «frommer Verfügungen» (1301).

Es sind dies alles Bestimmungen, die der Würde der menschlichen Person eklatant widersprechen, die der Papst bei jeder Gelegenheit so sehr betont.

Wie die Proklamationen der Kirche über die Freiheitsrechte zu verstehen sind, ergibt sich besonders eindrücklich aus einem Vergleich der Canones 797 und 798! Im ersten wird das Recht der Eltern auf freie Wahl der Schulen betont, doch gleich im nächsten werden die Eltern verpflichtet, ihre Kinder nur in katholischen Schulen erziehen zu lassen!

Hierarchie nicht angetastet

8. Die gute alte Kirche ist sich namentlich auch in jener Hinsicht treu geblieben, die für sie besonders charakteristisch ist: sie ist in unverändertem Mass eine *Hierokratie*, eine *hierarchische Kirche* geblieben. Auf die in diesem Codex neu verankerte hierarchische Verfassung der Kirche

wird auch im Promulgationserlass des Papstes ausdrücklich hingewiesen (S. XIII). Die Macht dieser Kirche wird ausschliesslich durch Hierarchen ausgeübt. Dabei wird diese Macht, das heisst diese Gewalt (*Jurisdiktion, potestas*) bis zum Exzess betont. In den fünf Zeilen, in denen die Macht des Papstes umschrieben wird (333), finden wir das Wort *Gewalt* gleich *dreimal*, und in den sieben Zeilen, in denen die Stellung des Bischofs dargestellt wird (391), *viertmal*. Überhaupt ist nicht nur im Codex, sondern auch in den Konstitutionen über die Kirche und über die Bischöfe dauernd von dieser Gewalt der Hierarchen die Rede.

Es wird aber auch immer wieder betont, dass die Gläubigen den Hierarchen in allem Gehorsam schulden. Unteren Klerikern wird auch vorgeschrieben, ihren Oberen mit ungeteiltem Herzen anzuhängen (z. B. 273 ff. in Verbindung mit 277 und 715).

Erstaunlich offen wird das Machtdenken der Kirche, das ihr heute auch viele ihrer eigenen Kleriker vorwerfen, in denjenigen Bestimmungen offenbart, in denen den Bischöfen und Pfarrern vorgeschrieben wird, in welcher Weise sie vom Bistum, beziehungsweise von der Pfarrei – wie es wörtlich heisst – *Besitz zu ergreifen* hätten (380, 382, 527, 534). Im übrigen wird im Codex nichts vergessen, was der Macht der Hierarchen dienen, sie konsolidieren und ausweiten könnte. Keine Möglichkeit, wo die Macht der Hierarchen hindringen und Einfluss nehmen könnte, wurde ausser acht gelassen. Besonders eingehend wird die hierarchische Kontrolle über Schulen, Klöster und Vereine geregelt (241 ff., 298 ff., 317 ff., 321 ff., 715 und viele andere).

9. Darüber hinaus stellen wir im neuen Codex noch eine ganze Menge weiterer Bestimmungen fest, die eindrücklich illustrieren, dass die katholische Kirche so ziemlich die alte geblieben ist. So hält sie am Zölibat (194 und 277) fest. Oder daran, dass die Bibel nur mit kirchlichen Erläuterungen herausgegeben werden darf (825). Sie bleibt auch dabei, dass die Priester mit ihrer Konsekrationsformel Brot und Wein in das Fleisch und Blut Christi verwandeln,

dies weltweit täglich an die hunderttausendmal (897, 899), und die Gläubigen werden erst noch verpflichtet, dies fest zu glauben (898). Auch daran wird nicht gerüttelt, dass man das Messopfer anderen Menschen und sogar Verstorbenen zukommen lassen oder, wie der Codex selber sagt, «applizieren» kann (901). Auch der Reliquienkult bleibt (neu ist bloss das Verbot, mit Reliquien Handel zu treiben, 1190) wie auch die Ablass, die in der Heilsordnung der Kirche nach wie vor eine bedeutende Rolle spielen (922 ff).

Marien-Verehrung

Geblieben ist die Heiligen- und die Bilderverehrung (1187, 1188), die Verbindlichkeit von heiligen Festen, wie die des hl. Josef. Geblieben ist vor allem auch die Ohrenbeichte mit der ganz unwahrscheinlichen Vollmacht, mit Verbindlichkeit für Gott beliebige Sünden zu vergeben (959). Geblieben ist im besonderen auch die stark betonte Verehrung der «Mutter Gottes», die, wie weiland Isis im spätrömischen Reich, im Begriff steht, sich dem Mittelpunkt zu nähern (1186). Geblieben oder besser gesagt definitiv festgeschrieben ist auch das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes (749). Geblieben auch die Unauflöslichkeit der Ehe (1056).

Wenn nun jemand behaupten wollte, die erwähnten Konzilsbeschlüsse seien heute überholt, so sei er auf folgendes hingewiesen:

Zum einen wurden jene Beschlüsse seither immer wieder von der Kirche bestätigt; ja es wird der heutigen Kurie vorgeworfen, sie führe einen restaurativen Kurs. Übrigens könnten jene Beschlüsse überhaupt nicht geändert werden, da es sich fast durchwegs um sogenannte Konstitutionen (Dogmen) handelt, an die sich die Kirche für alle Zeiten selber für gebunden erklärt hat.

Was den Codex betrifft, ist festzuhalten, dass dieser erst vor kurzem in Kraft gesetzt worden ist.

Wem das alles nicht genügt, der mag auf den «Erwachsenenkatechismus»

der deutschen Bischofskonferenz von 1985 verwiesen werden. In diesem Werk setzen sich die deutschen Bischöfe mit den Einwänden des modernen Menschen gegenüber den kirchlichen Lehren und Institutionen mit erfreulicher Offenheit und Klarheit auseinander. Doch an den Dogmen und Einrichtungen der Kirche wird dann jeweils (mit gekünstelten Begründungen) eisern festgehalten.

Bleibt als Fazit die Feststellung des katholischen Theologen Prof. Horst Herrmann: «*Kirche bleibt Kirche. Das ist mir inzwischen klar geworden.*» (Zitat aus dem «Spiegel» Nr. 41 vom 5. 10. 1981)? Oder ist dieser Codex nur eine Episode auf dem Wege der katholischen Kirche zu einer radikalen Wandlung, ein letztes Aufflackern des hierarchischen Machtsyndroms? Wird es den progressiven katholischen Kreisen am Ende doch noch gelingen, in der Kirche einen echten Gesinnungswandel durchzusetzen? Einstweilen gilt der alles andere als liberale Codex.

Viele Kirchenkritiker sind der Ansicht, die Kirche *könne* sich gar nicht ändern.

Übrigens ist allen Politikern und allen jenen Medienschaffenden, die sich über die Kirche zu äussern haben, dringend zu empfehlen, den Codex, aber auch die Konzilskonstitutionen, selber zu lesen, aber wirklich zu lesen, namentlich die Konstitution über die Kirche und das Dekret über den Ökumenismus, beides im zitierten Kompendium Rahner/Vorgrimmler. Wer das nicht tut, ist mit Sicherheit nicht richtig informiert und damit auch nicht legitimiert, sich über die Kirche zu äussern. Der Fachmann ist immer wieder überrascht, wieviele solche Journalisten es gibt, deren Urteile sich auf unkontrollierte Gerüchte stützt, die ökumenesehnsüchtige Kirchenleute – meist in gutgläubiger, aber auch leichtgläubiger Tendenz – in die Welt gesetzt haben. Denn *massgebend* können nur diese offiziellen Erlasse sein, und nicht was irgend ein Katholik sagt, auch wenn er ein Kleriker ist.

R. K.

Religiöse Emanzipation

Die Frau in der Kirche

Emanzipation bedeutet «Freiheit», «Freilassung». Soweit Abhängigkeitsverhältnisse als ungerecht und drückend empfunden werden, ist die Befreiung von ihnen Voraussetzung zur Entfaltung eigenständigen Menschentums. Die Geschichte des Abendlandes ist eine Geschichte der Freiheitsbewegungen und -bestrebungen: Die Reformation, die Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts, die Abschaffung der Monarchien, die sozialen Bewegungen, um nur einige zu nennen.

Dazu zählt auch der Kampf der Frau um die Freiheit in Wirtschaft und Politik. Dieser Kampf beginnt nun auch auf die Kirchen überzugreifen. Den Startschuss zu einer religiösen Emanzipation der Frau gab der Primas der Anglikanischen Kirche und Erzbischof von Canterbury Robert Runcie. Er weihte im Februar 1987 die ersten weiblichen Diakone der Church of England. Er sprach dabei

von einem «wahrhaft historischen Augenblick». Die anglikanische Generalsynode hat dann beschlossen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Ordination der Frauen zum Priester zu schaffen.

Frauen als Priester – das ist für Rom ein rotes Tuch. Das wäre ein Ausbruch aus dem starren Dogmatismus und ein reformatorischer Aufbruch zu neuen geistigen Ufern des Katholizismus. Evangelische Pastorinnen gibt es ja schon lange. Nur die katholische und orthodoxe Kirche sperren sich gegen das Frauenpriestertum.

Für uns Freigeistige sind die englischen Massnahmen ein Anlass, in kurzen Zügen herauszustellen, wie gerade die Religionen die Frau zum zweitrangigen Wesen abstempeln. Gemeint sind damit die althergebrachten Offenbarungs- und Buchreligionen.